

Gemeinde Weissach im Tal

OT Oberweissach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Gassenäcker Flst.- Nr. 587 und 587/1"

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Ermittlung der Umweltbelange Inkl. Artenschutzrechtlicher Relevanzprü- fung

Stand: 16.12.2021



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Dr. Miriam Pfäffle, Dipl. Biologe
Michael Csader, B. Sc. Biologie

Projektnummer: 21.147

1. Einleitung und Zielsetzung.....	4
2. Gebietsbeschreibung	5
2.1 Umfeld und Schutzgebiete.....	5
2.2 Habitatstrukturen	5
3. Schutzgüter.....	7
3.1 Schutzgut Boden	7
3.2 Pflanzen und Tiere	8
3.2.1 Artenschutz	8
3.4 Schutzgut Wasser.....	11
3.5 Schutzgut Luft und Klima	12
3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	12
3.7 Schutzgut Fläche	13
4. Zusammenfassung und Fazit	13

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Gemeinde Weissach im Tal plant die Bebauungsplanänderung „Gassenäcker Flst.- Nr. 587 und 587/1“. Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gassenäcker“ dient zur Erweiterung von zwei bereits bestehenden Einfamilienhäusern.

Durch das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Stattdessen ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Für dieses Bebauungsplanverfahren ist für Beeinträchtigungen der Umweltbelange gem. § 1a BauGB kein Ausgleich erforderlich, da das Vorhaben hier bereits prinzipiell als zulässig angesehen wird. Das Vermeidungsgebot ist jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird eine Ermittlung der Umweltbelange für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Artenschutz, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung und Fläche durchgeführt. Der Eingriffe in die Schutzgüter werden verbal-argumentativ behandelt.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil von Oberweissach. Das Plangebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Ungefähr 220 m südöstlich liegt das nach § 33 Naturschutzgesetz (NatSchG) geschützte Offenlandbiotop „Hohlweg der K 1842 S Oberweissach“ (Biotopnummer: 170231198041). Rund 120 m im Westen befindet sich eine geschützte Feldhecke („Feldgehölzstreifen entlang altem Bachbett W Oberweissach“; Biotop-Nr. 170231198093). Des Weiteren liegt im Westen das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Weissacher Tal und Berglen“ (Schutzgebiets-Nr. 1.19.060), das Naturschutzgebiet „Seegut-Semmlersberg“ (Schutzgebiets-Nr. 1.234) und das geschützte Biotop „Auen-Niederung NSG "Seegut-Semmlersberg" (Biotop-Nr. 270221193206). Die geschützten Biotope und Schutzgebiete werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

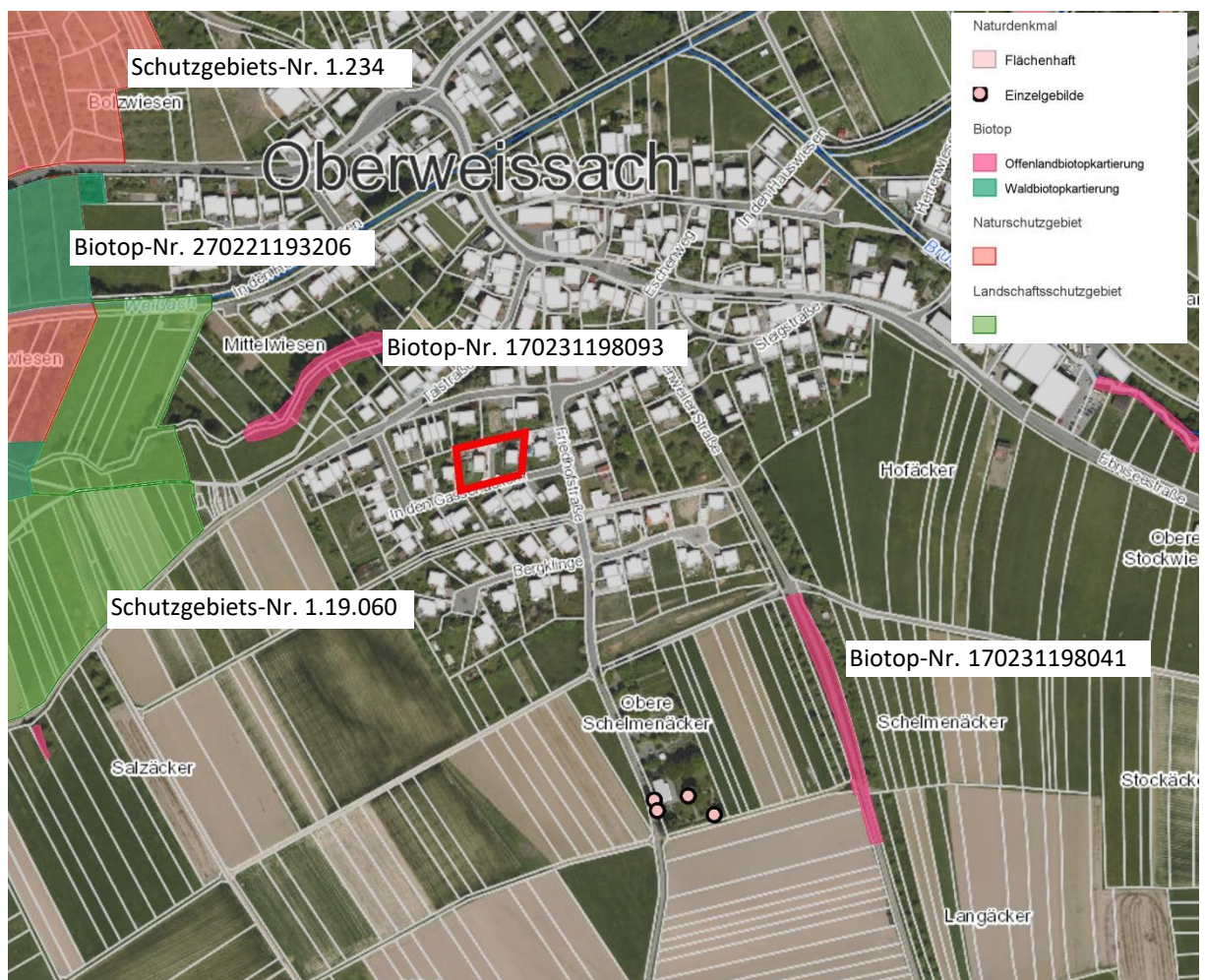


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiet, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2.2 Habitatstrukturen

Die Einfamilienhäuser auf den Flst.-Nr. 587 und 587/1 besitzen eine gemeinsame gepflasterte Einfahrt (Abb. 3). Auf dem Flst.-Nr. 578/1 befindet sich das Einfamilienhaus In den Gassenäcker 6 (Abb. 4). Im südlichen Bereich des Grundstückes befindet sich eine artenarme

Rasenfläche mit standortfremden Ziergehölzen und einem Grillplatz (Abb. 5). Zur östlichen Grundstücksfläche befindet sich eine Thuja-Hecke (*Thuja sp.*) (Abb. 6) und zur westlichen eine Kirschlorbeer-Hecke (*Prunus laurocerasus*) (Abb. 5).

Auf dem Flst.-Nr. 587/1 wird der Bereich südlich des Einfamilienhauses In den Gassenäcker 4 (Abb. 7) von einer artenarmen Rasenfläche mit standortfremden Ziergehölzen gebildet (Abb. 8 und 9). Nach Osten und Süden wird das Grundstück von einer Thuja-Hecke und im Westen von einer niedrigen Kirschlorbeer-Hecke eingefasst (Abb. 9). Nördlich des Wohnhauses befinden sich Beete und weitere Ziersträucher, eingefasst von einer artenarmen Rasenfläche (Abb. 10).



Abb. 3: Einfahrt zu den Gebäuden In den Gassenäcker 4 und 6



Abb. 4: Blick auf das Einfamilienhaus Gassenäcker 6, Südseite



Abb. 5: Artenarme Rasenfläche mit standortfremden Ziergehölz und einem Grillplatz



Abb. 6: Blick auf die Thuja-Hecke an der östlichen Grundstücksgrenze



Abb. 7: Gebäude In den Gassenäcker 4



Abb. 8: Blick in den Garten mit artenarmen Rasen und auf die Thuja-Hecke



Abb. 9: Blick vom Haus auf die Thuja- und Kirschlorbeerhecke sowie dem Zierbaum



Abb. 10: Scheune nördlich des Plangebietes

3. Schutzgüter

3.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen unter landwirtschaftliche Nutzflächen. Für das Plangebiet liegt keine Bodenbewertung vor. Da die natürliche Bodenstruktur durch die Bebauungen und intensive Garten- nutzung bereits stark beeinträchtigt ist, ist die Funktionsfähigkeit der unversiegelten Böden mit gering zu bewerten.

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume im Zuge komplexer biochemischer und physikalischer Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens. Da durch das geplante Vorhaben nur bereits anthropogen überformte Böden betroffen sind, ist der Eingriff in das Schutzgut Boden als gering einzustufen. Die unversiegelten Böden

weisen nur noch in beschränktem Umfang die natürlichen Bodenfunktionen auf und werden entsprechend niedrig bewertet. Mit der Bebauung erfolgen zusätzliche Versiegelungen.

Generell kann der Eingriff in das Schutzgut Boden als gering eingestuft werden.

3.2 Pflanzen und Tiere

Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Nach dem aktualisierten Fachplan Landesweiter Biotopverbund mit dem Stand von 2020 befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb des Biotopverbunds.

Gegen Überbauung/Zerstörung sind generell alle Biotope hoch empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig, u. U. auch gar nicht wieder zu entwickeln. Durch die Planung wird in geringwertige Biotope eingegriffen und diese teilweise zerstört.

3.2.1 Artenschutz

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde am 22.09.2021 eine Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben darin, bei Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ „erhöht“¹. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs- oder Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das dem Bundesrecht zugehörige Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das dauerhafte Vorkommen streng geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen. Das Plangebiet bietet mit seiner Thujahecke auf den Flst-Nr. 587/1 und die Kirschlorbeerhecke auf dem Flst-Nr. 587 eine potentielle Habitatstruktur für Freibrüter. Da sich das Plangebiet innerhalb der Siedlung befindet, ist mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Das Plangebiet weist aufgrund seiner Strukturarmut als keine hohe Eignung Nahrungshabitat auf.

Für die Artengruppe Vögel kann bei entsprechenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Unterkapitel „Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen“) ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese umfassen die Rodung von Gehölzen zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Fledermäuse:

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Alle heimischen Fledermausarten sind zudem europaweit durch den Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt. Sommerquartiere, Winterquartiere oder Wochenstuben sind im Plangebiet aufgrund des geringen Alters der Gehölze und des geringen Potentials des Gebäudes auszuschließen. Das Plangebiet weist kein hohes Potential als Nahrungshabitat auf. In unmittelbarer Nähe bindet sich eine alte Scheune (Abb. 10), deren Nutzung als Quartier nicht auszuschließen ist. Diese wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für die Artengruppe Fledermäuse kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen:

Für weitere relevante Artengruppen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	Ein-
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„erheblich“	Ein- <input type="checkbox"/>
Lungenflechten		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben. Die artenarmen Rasenflächen bieten keine Versteckmöglichkeiten und kein geeignetes Jagdhabitat.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

- Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von potentiellen Vogelbruten ist die Rodung der Thuja-Hecke auf den Flst-Nr. 587/1 und die Kirschlorbeerhecke auf dem Flst-Nr. 587 im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Die entfallenden Brutplätze sind durch mindestens drei geeignete Nistkästen für Freibrüter zu ersetzen. Die Nistkästen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten im umgebenden Baumbestand bzw. an benachbarten Gebäuden anzubringen und können ggf. zu einem späteren Zeitpunkt an dem Neubau installiert werden. Es können kommerzielle² oder selbstgebaute Vogelnistkästen³ verwendet werden. Hauptsache ist eine Anbringung in mind. 3 m Höhe auf der wetterabgewandten Seite (Süden oder Osten). Eine ganztägige volle Sonneneinstrahlung muss dabei vermieden werden. Ist eine Rodung der Thuja-Hecke und der Kirschlorbeerhecke nicht geplant, entfallen diese Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

² u. a. Firmen wie Esschert, Schwegler, Vivara etc.

³ Kostenlose Bauanleitungen bspw. zum Download bei NABU erhältlich

- Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten (§ 21 (3) NatSchG). Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Naturschutzfachliche Empfehlungen:

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des urbanen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen.

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Schneeball, Hasel, Holunder, etc.) und Staudenpflanzen (Gewöhnliches Leimkraut, Gewöhnliche Nachtkerze, Wegwarte, Seifenkraut etc.) sowie Biodiversitätsgründächer und Fassadenbegrünungen können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern.
- Es empfiehlt sich Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt⁴. Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben oder transparente Beschichtung aufweist.

Insgesamt kann der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben mit gering bewertet werden.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ungefähr 200 m nördlich verläuft die Weissach. Diese wird durch den geplanten Eingriff nicht beeinträchtigt.

⁴ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit Lösssediment. Grundsätzlich bilden die Lösssedimente eine gering durchlässige Deckschicht, die bei größerer Mächtigkeit eine bedeutende Schutzfunktion für unterlagernde Grundwasservorkommen ausüben kann⁵. Somit besitzen die Böden eine hohe Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen, da die Filter- und Pufferfunktion gut ausgebildet ist. Das Gebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Die unversiegelten Böden sind durch Aufschüttungen und Verdichtung bereits vorbelastet. Die Grundwasserneubildung ist hier bereits beeinträchtigt. Die bereits versiegelten Flächen tragen nicht zur Grundwasserneubildung bei. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu zusätzlichen Versiegelungen, deren Umfang nicht vermeidbar ist. Durch die Versiegelungen wird das Versickerungs- und Verdunstungspotential der natürlichen Böden unterbrochen. Die Grundwasserneubildung wird dauerhaft reduziert, der Oberflächenabfluss wird erhöht.

Aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung kann insgesamt von einer geringen Beeinträchtigung des Grundwassers ausgegangen werden.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch dauerhafte Inanspruchnahme sind Flächen bzw. Klimatope betroffen, die aus lufthygienischer und lokalklimatischer Sicht eine geringe bis mittlere Wertigkeit besitzen. Die Flächen im Plangebiet werden dem Klimatop Gartenstadt zuzuordnen und haben einen geringen Einfluss auf das lokale Klima. Die lokal wirksamen Klimatope mit hoher Bedeutung sind die Freilandflächen in näherer Umgebung. Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Barrieren, die den bodennahen Luftaustausch behindern und beeinträchtigen.

Laut des Emissionskatasters der LUBW von 2010 wurde für das Plangebiet im Jahr 2020 eine Stickstoffdioxidbelastung von 11,54 µg/m³, eine Feinstaubbelastung von 15,49 µg/m³ und eine Ozonbelastung von 47,76 µg/m³ prognostiziert. Alle Werte liegen im niedrigen bis mittleren Bereich. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist mit keiner signifikanten Verschlechterung dieser Werte zu rechnen.

Insgesamt kann der Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima mit gering bewertet werden.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch Wohnbebauung charakterisiert. Eine Erholungseignung ist nicht gegeben.

Insgesamt kann für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

⁵ lgrbwissen.lgrb-bw.de

3.7 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung werden keine landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. **Eine Beeinträchtigung des Schutzgut Fläche durch das Vorhaben ist nicht gegeben.**

3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Es werden keine weiteren Schutzgüter beeinträchtigt.

4. Zusammenfassung und Fazit

In der Gemeinde Weissach im Tal ist die Bebauungsplanänderung „Gassenäcker Flst.-Nr. 587 und 587/1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geplant. Aufgrund der bereits stark anthropogen überformten Flächen innerhalb des Plangebiets, sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Erholung sowie Fläche als gering zu bewerten. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu vermeiden wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im Plangebiet definiert. Für lokale Populationen dieser Artengruppen ist das Plangebiet als nicht essentiell zu bewerten.